

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG  
(Altemöller Biogas GmbH & Co. KG, Melle)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 21. 10. 2019**

— 19-012-01/Ev —

Die Altemöller Biogas GmbH & Co. KG, Hasestraße 22, 49326 Melle, hat mit Schreiben vom 3. 4. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49326 Melle, Gemarkung Wellingholzhäuser, Flur 8, Flurstück 42/1. Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzlicher Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,657 MW und damit verbunden die Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 1,15 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Wasserschutzgebiet gemäß § 51 WHG (WSG Wellingholzhäuser, Schutzzone III A).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Die gemäß TA Lärm geltenden Schutzansprüche werden gewährleistet.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.